

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 2006 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier, bezeichnet mit "Dr. Siegfried Fuchs", enthaltenen 25 Blätter Entwürfe für geschliffene Gläser (1830-1840, Inv.Nr. K.I. 10.225) aus dem MAK-Österreichisches Museum für angewandte Kunst auszufolgen.

### **B e g r ü n d u n g :**

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Entwürfe für geschliffene Gläser, die aus der Sammlung Dris. Siegfried Fuchs in das Eigentum des Bundes übergegangen sind. Diese Objekte sind in der angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Liste mit der Bezeichnung "Dr. Siegfried Fuchs" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

Dr. Siegfried Fuchs wurde wegen seiner Abstammung verfolgt, konnte seinen Beruf als Rechtsanwalt nicht ausüben und musste im Jahre 1940 emigrieren. Mit Beschluss vom 29. Juni 2005 hat der Beirat bereits die Rückgabe von 131 Signaturen Musikhandschriften sowie 181 Signaturen Musiknotendrucke aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Rechtsnachfolger Dris. Fuchs empfohlen.

Im Juni 1940 wurden im Museum für angewandte Kunst drei Objekte inventarisiert, die von der Zentralstelle für Denkmalschutz "sichergestellt" und dem Museum zum Ankauf von RM 80,-- zugewiesen worden sind, darunter die gegenständliche Mappe mit Entwürfen für geschliffene Gläser. Aus einer handschriftlichen Notiz auf der Innenseite der Mappe ergibt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit die Provenienz aus der Sammlung Dr. Siegfried Fuchs.

Die offensichtliche Beschlagnahme der gegenständlichen Mappe durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. In Folge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat die Republik Österreich daran originär Eigentum erworben. Die oa. Objekte wären daher im Sinne der zit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger des ursprünglichen Eigentümers zu übereignen.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Z 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Z 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Weitere Objekte aus der Sammlung Dris. Fuchs konnten im MAK-Österreichisches Museum für angewandte Kunst bisher nicht aufgefunden werden. Für ein Musterbuch mit Stahlnadeln und eine Mappe mit drei Entwürfen für Kachelöfen, die gleichfalls im Jahre 1940 zum Ankauf zugewiesen wurden, gibt es nur unzulängliche Hinweise auf eine mögliche Verbindung zur Sammlung Fuchs, aber keine konkreten Belege. Hinsichtlich dieser Objekte wird die Provenienzforschungskommission um weitere Recherchen ersucht.

Wien, 28. Juni 2006

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: